

---

**TOP 9:**

---

**Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Einführung einer eigenständigen Strafbarkeit für das Betreiben von internetbasierten Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen****- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -**

Drucksache: 33/19

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches um einen neuen § 126a ein neuer Straftatbestand des Anbietens von Leistungen im Internet zur Ermöglichung von Straftaten eingeführt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe soll bestraft werden, wer eine internetbasierte Leistung, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt ist, anbietet und deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, bestimmte rechtswidrige Taten zu begehen oder zu fördern. Straftäter nutzen vermehrt die Möglichkeiten der Anonymisierung, die das Internet ihnen bietet. Durch die Verschlüsselung von Nutzerdaten und durch eine programmgesteuerte zufällige Routenwahl über weltweit verteilte Server beim Routenaufbau, bei der Herkunft oder Ziel der Daten nicht protokolliert würden, wird die Feststellung von Anfangs- und Endpunkten eines Datentransfers erheblich erschwert. Insbesondere durch das sogenannte Tor-Netzwerk, das dieser Anonymisierung dient, erfolgt auch der Zugang zum sogenannten Darknet. Der Zugang zum Darknet und die Erreichbarkeit der Darknet-Angebote sind durch besondere Programme beschränkt. Im Darknet befinden sich, neben anderen zugangsbeschränkten Diensten, auch Angebote mit strafrechtlicher Relevanz, wie beispielsweise der Handel mit Betäubungsmitteln, Kinderpornographie, Waffen, Schadsoftware, Ausweispapieren und kriminellen Dienstleistungen. Dieses Kriminalitätsphänomen gewinnt in der Praxis der Strafverfolgung zunehmend an Gewicht und es handelt sich dabei nicht um wenige Einzelfälle. Diese Angebote stellen für die öffentliche Sicherheit eine erhebliche Gefahr

dar. Mit dem Gesetzentwurf soll eine angemessene strafrechtliche Verfolgung entsprechender internetbasierter Angebote, die Delikte ermöglichen oder fördern, deren Begehung besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit begründen, ermöglicht werden.

In den Fällen des gewerbsmäßigen Anbietens entsprechender internetbasierter Leistungen zur Ermöglichung dieser Straftaten handelt es sich um Taten, durch die der Täter nicht nur gelegentlich und ohne eigennütziges finanzielles Interesse gezielt Strukturen der kriminellen Infrastruktur schafft. Das gewerbsmäßige Handeln weise gegenüber dem Grundtatbestand, aufgrund der auf Dauer angelegten Tatbegehung zur Erzielung einer nicht nur vorübergehenden Einnahmequelle, einen deutlich gesteigerten Unrechtsgehalt auf und soll daher mit einer erhöhten Strafe bewehrt sein. Durch eine Ergänzung von § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d der Strafprozessordnung (StPO) sollen gewerbsmäßige Taten auch als schwere Straftat im Sinne von § 100a StPO gewertet werden. Dadurch soll, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, auch ohne Wissen der Betroffenen, deren Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden dürfen. Da andere Ermittlungsmethoden nicht zur Aufklärung von Tatstrukturen führen, sei es für eine effektive Verfolgung von mittels internetbasierter Kommunikation begangener Taten regelmäßig erforderlich, die Kommunikationswege der Beteiligten nachzuvollziehen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat darum gebeten, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der 974. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019 zu setzen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.